



per E-Mail an VIAA5@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

ADDRESS
c/o Jolocom
Waldemarstrasse 37a
10999 Berlin, Germany

info@bundesblock.de
www.bundesblock.de

Commerzbank Berlin
IBAN DE29 1004 0000
0228 8900 00
BIC COBADEFFXXX

17. Juni 2019

Schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Wir bedauern allerdings die außergewöhnlich kurze Fristsetzung, die uns eine fristgerechte, fundierte Stellungnahme nicht ermöglicht hat. Wir möchten dennoch die Gelegenheit nutzen, unsere Stellungnahme hiermit noch nachzureichen.

Zusammenfassend möchten wir vorab betonen:

- Wir empfehlen eine richtliniengetreue Umsetzung auf nationaler Ebene, um der weiteren Zersplitterung des Rechts innerhalb der Europäischen Union entgegen zu wirken.
- Deutsche Sondergesetzgebung, die (wie mit dem Referentenentwurf vorgeschlagen) über die Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgeht, schwächt die deutsche Digital-Wirtschaft und den europäischen Wirtschaftsraum als Ganzem.
- Überschießende, rein nationale Regulierung steht zudem im Widerspruch zu dem im Rahmen der Blockchain-Strategie der Bundesregierung erklärten Ziel eines einheitlichen Regulierungsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene.

Unserer Ansicht nach sollten vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Punkte noch einmal beleuchtet werden:

1. Regelungsziel der 5. Geldwäscherichtlinie

Ziel der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und

2013/36/EU (5. Geldwäscherichtlinie) ist die Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zu diesem Zwecke sollen u.a. Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld (d. h. Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die bzw. das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird) ausführen, sowie "Anbieter von elektronischen Geldbörsen" verpflichtet werden, verdächtige Aktivitäten zu melden (siehe Erwägungsgrund 8, 5. Geldwäscherichtlinie). Es ist daher erforderlich, den sachlichen Anwendungsbereich nationaler Geldwäschebekämpfungsregelungen auf Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen auszuweiten. Zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Durch diese Überwachung soll ein ausgewogener und verhältnismäßiger Ansatz geschaffen werden, bei dem die technischen Fortschritte und die hohe Transparenz gewahrt bleiben, die auf dem Gebiet der alternativen Finanzierung und des sozialen Unternehmertums bisher erreicht wurden.

Der Referentenentwurf schießt über dieses Ziel hinaus. Zur Erreichung dieses Zieles wäre es erforderlich und ausreichend, den Katalog der Verpflichteten nach § 2 Geldwäschegesetz ("GwG") um Kryptobörsenbetreiber und Kryptoverwahrern zu erweitern. Damit wäre der Regelungszweck der 5. Geldwäscherichtlinie erreicht. Das GwG ist das deutsche Spezialgesetz, welches die Vorgaben der 5. Geldwäscherichtlinie umsetzen sollte. Eine Änderung des Kreditwesengesetz ("KWG") ist zur Umsetzung der europäischen Vorgaben nicht erforderlich.

a. Nationale Spezialregelung widerspricht EU-Harmonisierungsziel

Der Referentenentwurf begründet einen deutschen, rein nationalen Ansatz, welcher dem europäischen Ziel eines harmonisierten aufsichtsrechtlichen Rechtsraums widerspricht. Die ESMA (Advice, Initial Coin Offering and Crypto Assets, 9 January 2019 | ESMA50-157-1391) und EBA (Report with advice for the European Commission on crypto-assets, 9 January 2019) haben in ihren Leitfäden im Januar nochmals bestätigt, dass eigene nationale Regelungen zur Regulierung von Kryptowerten nicht begrüßt werden. Die ESMA hat festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene einige maßgeschneiderte Regeln für alle oder eine Teilmenge dieser Krypto-Assets, die nicht als MiFID-Finanzinstrumente gelten, erlassen haben oder dies in Betracht ziehen. Die ESMA versteht zwar die Absicht, das Thema sowohl mit einem schützenden als auch einem unterstützenden Ansatz anzugehen, ist aber besorgt, dass dies keine gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU schafft. Die ESMA ist der Ansicht, dass ein EU-weiter Ansatz sinnvoll ist, auch unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters von Krypto-Assets (Advice, Initial Coin Offering and Crypto Assets, 9 January 2019 | ESMA50-157-1391, S. 5). Auch die Europäische Zentralbank betont ausdrücklich: "*Disjointed regulatory initiatives at the national level could trigger regulatory arbitrage and, ultimately, hamper the*

resilience of the financial system to crypto-asset market based shocks” (European Central Bank, Occasional Paper Series No 223 / May 2019).

Diesen Auffassungen europäischer Institutionen schließen wir uns ausdrücklich an.

b. Sinnhaftigkeit eines deutschen Sonderwegs

Wir empfehlen dringend, an der Zielsetzung der Blockchain-Strategie der Bundesregierung festzuhalten, einen einheitlichen Regulierungsrahmen auf europäischer und internationaler Ebene zu schaffen. Der vorgelegte Referentenentwurf widerspricht diesem Ziel, indem er einen nationalen deutschen Sonderweg vorschlägt und so die Bemühungen um die Schaffung eines European Single Market unterläuft.

Der Entwurf behindert nicht nur eine gesamteuropäische Lösung, sondern schadet insbesondere der deutschen Digitalwirtschaft, indem er eine rein nationale Erlaubnispflicht vorsieht. Unternehmen mit Sitz in Deutschland können weder ihre Dienstleistungen im Ausland erlaubnisfrei anbieten, noch können ausländische Unternehmen ohne Sitz in Deutschland eine solche Erlaubnis zur Erbringung ihrer Dienstleistungen innerhalb Deutschlands beantragen. Der sonst übliche Weg, über das Notifikationsverfahren (sog. “Passporting”) grenzüberschreitend Produkte und Dienstleistungen dem deutschen Markt anzubieten, ist nicht eröffnet, da andere europäische Rechtsordnungen den Handel mit Kryptowerten (die keine Finanzinstrumente darstellen) nicht unter einer Erlaubnispflicht stellen. Unternehmen, welche bereits jetzt Kryptowerte im europäischen Wirtschaftsraum handelbar machen (wie z.B. Kryptobörsen in Malta oder Gibraltar), meiden daher den deutschen Markt. Deutschland würde sich also mit der vorgeschlagenen Lösung weiter abschotten und lokale Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben und nicht bereits über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen, ins Ausland verdrängen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

a. Kryptowert

Die vorgesehene Ergänzung des Kreditwesengesetzes (KWG) um „Kryptowerte“ als neue Finanzinstrumente zementiert unter Berufung auf den Verbraucherschutz den deutschen Sonderweg, digitale Werte als Finanzinstrumente einzustufen und damit die Digital-Wirtschaft aufsichtsrechtlichen Erlaubnispflichten für Finanzdienstleister zu unterwerfen.

Kryptowerte, soweit sie nicht den Instrumenten der bereits bestehenden Nummern 1 bis 9 des § 1 Abs. 11 S. 1 KWG unterfallen, gelten künftig als Finanzinstrumente. Bisher umfasst die Aufzählung der Finanzinstrumente unter anderem Aktien, Vermögensanlagen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussscheine, Devisen und Rechnungseinheiten. Wer Finanzdienstleistungen im

Zusammenhang mit diesen Instrumenten erbringt, benötigt dafür eine Erlaubnis der Finanzaufsicht. Durch die Formulierung als Auffangtatbestand manifestiert der Entwurf die bisherige deutsche Verwaltungspraxis, nach der digitale Werte wie zum Beispiel Bitcoin oder Ether als Rechnungseinheiten qualifiziert werden. Nachdem das Kammergericht Berlin im vergangenen Jahr aus strafrechtlicher Sicht Bedenken gegen eine solch extensive Auslegung des KWG durch die deutsche Finanzaufsicht äußerte, will der Entwurf offensichtlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein deutschen Sonderweg, der in Europa bisher keine Mehrheit findet. Es wäre wünschenswert, eine Kapitalmarktregulierung bezüglich digitaler Werte zunächst auf europäischer Ebene abzustimmen und nicht die weitere Zersplitterung des Rechts innerhalb der Europäischen Union zu forcieren. Um die Stärkung der Geldwäscheprävention in der Digital-Wirtschaft zu erreichen, ist eine Ergänzung des Geldwäschegesetzes ausreichend. Der Weg über die Kapitalmarktregulierung (durch Schaffung neuer Erlaubnistatbestände) ist für die Zwecke der Geldwäscheprävention weder erforderlich noch gesamteuropäisch vorgegeben.

Darüber hinaus erfassen die neuen Kryptowerte künftig auch solche digitalen Werte, die von den hergebrachten Finanzinstrumenten nicht erfasst sind. Beispiel hierfür waren bisher reine Utility Token, die nicht als Rechnungseinheiten eingestuft werden. Künftig sollen bis auf reine elektronische Gutscheine, die nicht Anlagezwecken dienen, digitale Werte umfassend als Kryptowerte qualifizieren. Definiert werden Kryptowerte als „digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlicher Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“ (§ 1 Abs. 11 S. 4 KWG-E). Der Entwurf stützt sich hier auf die Definition der „virtuellen Währungen“ aus der Richtlinie, ergänzt diesen aber um solche digitalen Darstellungen eines Wertes, die Anlagezwecken dienen. Das kann auch elektronische Gutscheine erfassen - die Abgrenzung bleibt unklar. Systemtisch handelt es sich auch dabei um eine überschießende Umsetzung der Richtlinie. Compliance und Geldwäscheprävention werden hier nur als Folge der Kapitalmarktregulierung erreicht. Kapitalmarktregulierung als Vehikel zur Geldwäscheprävention ist jedoch unverhältnismäßig.

Das Kriterium „zu Anlagezwecken dienen“ ist ein sehr unbestimmtes Abgrenzungsmerkmal. Es bleibt offen, wer und was bestimmt, was Anlagezwecken dient. Etliche Güter werden als Anlage beworben (Immobilien, Kunst, Sammlerstücke aller Art (was schon bei Kinderspielzeug wie Pokemon-Karten startet)), ohne dass diese deshalb als Finanzinstrumente qualifizieren. Die erleichterte Handelbarkeit elektronischer Instrumente ist hierfür ein durchaus verständliches, aber kurzsichtiges Argument: Die heutige Welt ist durch voranschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche geprägt. Es erscheint unrealistisch (und wirtschaftlich fragwürdig), dass sich Deutschland von dieser

Tendenz durch nationale Erlaubnispflichten abschotten könnte. Elektronische Instrumente kennen keine geografischen Grenzen. Ihnen ist durch prohibitive nationale Vorgaben kaum beizukommen, zumal deutsche Aufsichtsbehörden die Verfolgung ausländischer Angebote im deutschen Markt aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der geringen Wahrscheinlichkeit effektiver Unterbindung noch weitgehend scheuen.

Daher wird die deutsche Definition von Kryptowerten als Ausgangspunkt des neuen Erlaubnistatbestandes praktisch lediglich deutsche Anbieter behindern, ohne ausländische Anbieter vor allem aus Ländern, in denen eine Rechtsdurchsetzung aus Deutschland heraus schwierig ist gleichermaßen zurückzudrängen.

Ferner muss für die Digitalwirtschaft klar erkennbar sein, wann sie einer Erlaubnispflicht unterliegt. Die Begründung des Entwurfs liest sich, als müsste sowohl der Emittent bei der Strukturierung des digitalen Wertes als auch der Anleger beim Erwerb von einem Anlagezweck ausgehen. Von der Einführung eines solch subjektiven Elements beim Erwerber ist dringend abzuraten. Er überträgt die bekannten Auslegungsschwierigkeiten des US-amerikanischen Howey-Test in deutsches nationales Recht. Viele Gegenstände des täglichen Lebens dienen dem Erwerber zu einem gewissen Zeitpunkt als Wertanlage, obwohl dies nicht ihrer primären Funktion entspricht. Neben den oben bereits genannten Immobilien, Kunst, Sammlerstücken (Oldtimer, Briefmarken, Pokemon-Karten) zählen auch Konzert- oder Sportveranstaltungstickets hierzu, wenn von einer großen Nachfrage auszugehen ist. Eine Erlaubnispflicht von nur digitalen Darstellungen dieser Werte benachteiligt damit die Digitalwirtschaft im Vergleich zu der nicht-digitalen Wirtschaft. Dies erscheint sinnvoll, wenn sich Deutschland zum Ziel gesetzt hätte, die Digitalwirtschaft in Deutschland zurückzudrängen. Für einen Staat, der Digital-Wirtschaft stärken und fördern möchte, erscheint dies jedoch kontraproduktiv.

Ferner ist völlig unklar, wie eine rechtssichere Abgrenzung hier aussehen sollte. In der Entwurfsbegründung heißt es, digitale Werte, die nicht Anlagezwecken dienen, seien nicht handelbar, da ihnen nur gegenüber dem Emittenten eine wirtschaftliche Funktion zukomme. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob der Emittent nun technische Vorkehrungen gegen die Handelbarkeit treffen muss, um sicherzustellen, dass sein digitaler Wert keinen Anlagezweck verfolgt.

Insgesamt ist die Definition des Kryptowertes zu überdenken, um nicht einseitig die deutsche Digitalwirtschaft zu benachteiligen und den anhaltenden Wegzug von Unternehmen in das Ausland nicht weiter voranzutreiben.

b. Kryptoverwahrung

Die Definition von "Kryptoverwahrungsgeschäft" geht vom Wortlaut deutlich über die Definition der "Anbieter von elektrischen Geldbörsen" der 5. Geldwäscherichtlinie hinaus. Das Kryptoverwahrungsgeschäft umfasst danach „die

Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere“. Dahingegen erfasst die Tätigkeit des Anbieters von elektronischen Geldbörsen “Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.“

Auch wenn sich dies aus der deutschen Fassung nicht klar ergibt, wollte der europäische Gesetzgeber ausweislich der englischen Sprachfassung mit der Definition ausschließlich *custodian wallet provider* erfassen. Dabei handelt es sich, wie aus den Materialien zur 5. Geldwäscherichtlinie ersichtlich wird, um Anbieter, die den privaten kryptografischen Schlüssel für Kunden speichern und dadurch Kontrolle über die dem dazugehörigen öffentlichen Schlüssel zugeordneten Kryptowerte erhalten (vgl. Commission Staff Working Document impact assessment, SWD/2016/0223 final, S. 14, 31 sowie zur Gesetzgebungshistorie: *Houben / Snyers, Cryptocurrencies and blockchain, Legal context and implications for financial crime, money laundering and tax evasion*, S. 58 ff.). Software wallet provider, die als technische Dienstleister Anwendungen oder Programme anbieten, die auf den Geräten von Nutzern laufen und es den Nutzern ermöglichen, Informationen aus dem Distributed Ledger Netzwerk abzurufen, Transaktionen im Netzwerk auszuführen sollen hingegen nicht von der Definition des Anbieters von elektronischen Geldbörsen in der 5. Geldwäscherichtlinie erfasst sein.

Vor diesem Hintergrund ist es unklar, welche Konstellationen mit der Erweiterung der Definition der Kryptoverwahrung in Form der Verwahrung, Verwaltung und Speicherung von Kryptowerten erfasst sein sollen. Die Fälle, in denen der Anbieter treuhänderisch die privaten kryptografischen Schlüssel für den Nutzer hält und damit Verfügungsgewalt über die wirtschaftlich dem Nutzer zustehenden Kryptowerte erlangt, sind bereits durch den Teil der Definition: “Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen“ erfasst. Diese Tätigkeit wird in den Gesetzgebungsmaterialien als vergleichbar mit einem Bankkonto / Depot angesehen, womit die Einbeziehung in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten begründet wird.

Die Speicherung der Kryptowerte selbst erfolgt regelmäßig durch die Nodes des jeweiligen Netzwerkes. Es erscheint jedoch nicht wahrscheinlich (und wäre auch nicht sachgerecht), dass der Gesetzgeber den Betrieb einer Node in einem Netzwerk durch den Tatbestand des Kryptoverwahrungsgeschäfts erfassen wollte. Weiterhin ist unklar, was mit der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten gemeint sein soll. Ausgehend von dem Begriff der Verwahrung im Rahmen des Depotgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) erfasst dieser die Gewährung von Raum und Übernahme der Obhut. Die Verwaltung im Rahmen des Depotgeschäfts erfasst im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Verwahrgegenstand. Übertragen auf Kryptowerte setzt die Verwaltung sowie die Übernahme von Obhut im Rahmen der Verwahrung jedoch regelmäßig die

Inhaberschaft des privaten kryptografischen Schlüssels voraus, so dass diese Tätigkeit durch den Tatbestand der Speicherung des kryptografischen Schlüssels abgedeckt ist.

Vor diesem Hintergrund sollte die Definition des Kryptoverwahrgeschäfts auf die von der 5. Geldwäscherichtlinie erfassten Fälle beschränkt werden und der Teil "Verwahrung, Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten" nicht übernommen werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass entsprechend der europäischen Vorgabe mit der Speicherung privater kryptografischer Schlüssel, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, nur Fälle erfasst sein sollen, in denen der Anbieter die kryptografischen Schlüssel treuhänderisch für die Nutzer verwahrt und über die dem Schlüssel zugeordneten Kryptowerte verfügen kann. Hierfür spricht, dass nur in diesem Fall eine Vergleichbarkeit mit einem Bankkonto oder Depot gegeben ist, was als Begründung für die Einbeziehung in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten diene. Nur in diesem Fall ist der Anbieter in eine potentiell geldwäscherelevante Übertragung von Kryptowerten eingebunden.

Der Fall einer (verschlüsselten) Speicherung des kryptografischen Schlüssels, ohne dass derjenige, der den Schlüssel für jemand anderen speichert, eine Verfügungsmöglichkeit über die dem Schlüssel zugeordneten Kryptowerte erhält, ist dagegen nicht mit dem Führen eines Bankkontos / Depots vergleichbar. Vielmehr liegt eine Vergleichbarkeit eher mit dem Fall eines Schließfachs vor, bei dem der Schließfachaufsteller keine Verfügungsmöglichkeit über den Inhalt des Schließfachs hat und keiner diesbezüglichen Erlaubnispflicht unterliegt. Weiterhin ist der Anbieter in diesem Fall auch nicht in die potentiell geldwäscherelevante Übertragung von Kryptowerten eingebunden.

Die Definition des Kryptoverwahrgeschäfts sollte entsprechend der europäischen Vorgaben nur Konstellationen erfassen, in denen der Anbieter den kryptografischen Schlüssel speichert und dadurch eine Verfügungsmöglichkeit über die diesem zugeordneten Kryptowerte erhält. Entsprechend den europäischen Vorgaben sollte der Anbieter des Kryptoverwahrgeschäfts ausschließlich in den Kreis der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes aufgenommen werden und die Tätigkeit aus den unter Punkt 1. aufgeführten Gründen nicht als Finanzdienstleistung erfasst werden.

In Anbetracht der damit einhergehenden pauschalen Anwendung sämtlicher Vorschriften zur Regulierung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern (dies gilt z.B. auch für etwaige Mindestkapitalanforderungen) erscheint die Einordnung des Kryptoverwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung nicht sachgerecht und im Übrigen unverhältnismäßig. Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben wäre, wie oben ausgeführt, die Aufnahme als Verpflichtete unter dem Geldwäschegesetz ausreichend. Sollte dennoch an der Einführung einer Erlaubnispflicht festgehalten werden, sind die Besonderheiten des

Kryptoverwahrgeschäfts zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedürfte es in diesem Fall zwingend der Einführung angemessener Übergangsfristen oder *Grandfathering*-Regelungen, um sicherzustellen, dass bestehende Anbieter ihr Geschäft in Deutschland nicht einstellen müssen. Denn bei einem Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2020 erscheint es, unter Berücksichtigung der üblichen Bearbeitungsdauer für Erlaubnis-anträge von Finanzdienstleistungsinstituten, sehr unwahrscheinlich, dass bis zu diesem Datum bestehende Anbieter eine entsprechende Erlaubnis erhalten würden.


c. Weitere Erwägungen

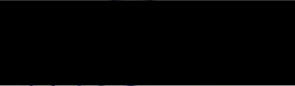
Wir schließen uns den folgenden weiteren, bereits von anderen Verbänden geäußerten Bedenken an:

- Die Verschärfung in § 56 Abs. 1 GwG-E von "leichtfertig" auf "fahrlässig" führt zu einer unzumutbaren Härte für Geldwäschebeauftragte und wird die schon jetzt bestehende Schwierigkeit, Geldwäschebeauftragte in Unternehmen zu finden, weiter vertiefen.
- Die Doppelverpflichtung von Anbietern sowie Dienstleistern für Produkte solcher Anbieter erscheint nicht sinnvoll.
- Es bedarf in der Tat mehr qualifizierten Personals für Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Behörden zur Geldwäschebekämpfung. Eine einseitige Verschärfung von Verpflichtungen der Geldwäscheverpflichteten verdrängt nur deutsche Anbieter aus dem Markt, ohne dass ausländische Anbieter, die nicht zeitnah verfolgt werden, gleichermaßen betroffen wären. Wir beobachten leider noch zu oft, dass sich deutsche Behörden für unzuständig erklären, obwohl ausdrücklich der deutsche Markt mit Mailings etc. angesprochen werden.

Wir bedanken uns bei den Mitgliedern der Working Group Finance, die an dieser Stellungnahme mitgewirkt haben (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Markus Büch, Susi Förschler, Dr. Christoph Gringel, Lennart Lorenz, Stefan Michaelsen, Daniel Resas, Alireza Siadat, Dr. Nina-Luisa Siedler, Christoph Simmchen, Dr. Thorsten Voß.

Mit freundlichen Grüßen


Florian Glatz
Präsident


Dr. Nina-Luisa Siedler
Sprecher Finance Working Group